



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

██████████
Elsa-Brändström-Str. 11
13189 Berlin

- Per E-Mail -

REFERAT Z15
ZVS „Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht“

BEARBEITET VON ██████████
ORR

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-0

FAX +49 (0)228 99 441-██████████

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 12. Februar 2020

AZ Z15-53/482

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 13. Januar 2020

Sehr geehrter Herr ██████████,

mit E-Mail vom 13. Januar 2020 über das Portal „Frag-den-Staat“ beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) Auskünfte über Anträge zum Thema „Sterbehilfe - Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung - § 217 StGB – BVerwG 3 C 19.15“.

Um die Versorgung von schwerkranken Menschen am Lebensende zu verbessern, hat der Gesetzgeber mit dem Hospiz- und Palliativgesetz, das Ende 2015 in Kraft getreten ist, Regelungen getroffen, die den Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung deutlich fördern. Ziel ist, dass schwerstkranke und sterbende Menschen die palliativmedizinischen, palliativpflegerischen und hospizlichen Leistungen erhalten, die sie wünschen und benötigen.

Die mit Ihrem Antrag übermittelten Fragen beantworten wir wie folgt:

- 1. Wie viele Anträge auf „Sterbehilfe“ wurden seit dem Urteil des BVerwG 3 C 19.15 gestellt? (Antrag auf Abgabe, alt. Erwerb von Betäubungsmitteln zum Zweck der Selbsttötung)**

Seit dem 2. März 2017, Urteilsverkündung des Bundesverwaltungsgerichts in der Sache 3 C 19.15, wurden 133 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gestellt (Stand 31. Dezember 2019).

2. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt, wie viele genehmigt und wie viele noch nicht verbeschieden?

102 Anträge wurden abgelehnt. Bisher wurde keine Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erteilt. Drei Antragsverfahren sind noch offen, in denen die Antwort der Antragsteller auf ein Anhörungsschreiben des BfArM aussteht (Stand 31. Dezember 2019).

3. Wie viele abgelehnte Anträge wurden mit juristischen Mitteln angegriffen?

In 23 Fällen wurde Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt, in 9 Fällen wurde nach Zurückweisung des Widerspruchs Klage erhoben (Stand 31. Dezember 2019).

4. Warum wurden diese Anträge abgelehnt?

5. Basieren diese Entscheidungen auf Grundlage einer Ministervorlage?

6. Wenn ja, was genau steht in dieser Vorlage?

7. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts durch das Bundesministerium für Gesundheit getroffen?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs Stroppe vom 29. Juni 2018 das BfArM gebeten, Anträge auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis für eine tödliche Menge eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung zu versagen. Dieses Schreiben bildet die Grundlage für das Handeln des BfArM. Solchen Maßnahmen geht ein komplexer Entscheidungsprozess voraus, bei dem Leitungsvorlagen ein Bestandteil sind.

Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, Selbsttötungshandlungen durch die behördliche, verwaltungsaktmäßige Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb eines konkreten Suizidmittels aktiv zu unterstützen. Der Staat darf sich nicht an der Bewertung von menschlichem Leben beteiligen. Darauf liefe eine Befassung des BfArM hinaus.

Zudem würde eine solche Entscheidung dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, zuwiderlaufen.

8. Wie steht das Bundesministerium für Gesundheit zu § 217 StGB?

Aus Sicht des BMG wäre eine Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung nicht zu vereinbaren mit den Grundwerten unserer Gesellschaft wie auch nicht mit den Grundwertungen des Deutschen Bundestages, auf denen die Neureglung des § 217 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 beruht. Der parlamentarische Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, die Legitimität der Suizidassistenz an die Erfüllung materieller Kriterien – wie schweres und unerträgliches Leiden – zu knüpfen. Dies hat das BMG zu akzeptieren.

9. Sind Änderungen an § 217 StGB geplant? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum?

Die Regelung des § 217 StGB fällt in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bitte richten Sie entsprechende Fragen dorthin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

